

7/II 1917

47

Die Erziehung des Konsumenten.) Von einem Wirt, nichts weniger als wundermild, war heute in der Gerichtssaalrubrik die Rede. Dieser Wirt war wegen Preistreiberi angeklagt, weil er Gäste, die keinen Wein trinken, als steuerpflichtig erklärt hatte. Das Ausmaß der Steuer aber betrug 20 H. per Person. Neben den Trinkzwang in den öffentlichen Speiseanstalten ist zu einer Zeit, wo uns die Bezeichnung „Restaurants“ noch viel geläufiger und mundgerechter war, oftmals und eifrig gezankt und gestritten worden. Die Restaurateure haben jederzeit den Standpunkt vertreten, daß sie vom Fleisch, das die Gäste essen, allein nicht satt werden, mehr als das, damit überhaupt nicht ihr Auslangen finden. Darum ist es der erste taktische und strategische Grundsatz, der dem angehenden Speiseträger eingeprägt wird und der sich in den beiden inhaltsschweren Worten ausdrückt: „Was dazu?“ Mit dieser Gegenfrage hatte der Kellner unter allen Umständen die Bestellung eines Schnitzels oder eines Rostbratens zu beantworten. Der Piskolo aber, dem es gelungen war, dem Gast den Ueberrock zu entreißen, war allfogleich zu der Frage an das Schicksal verpflichtet: „Bier oder Wein?“ Das alles war einmal. Die Zeit der „hälbernen Bier“, von der Kalkhas in der „Schönen Selena“ schwärmt, ist wirklich überaus gründlich vorüber, und nur Leute mit besonders gutem Gedächtnis erinnern sich der Tage, in denen ihnen Bier angeboten wurde. Die Gastwirte ihrerseits aber, halten daran fest, daß sie die gesteigerten Regien nicht hereinbringen können, wenn die Leute nur Wasser trinken oder am Ende gar sich in den Kopf setzen würden, ausschließlich Fleischspeisen zu verzehren. Das hatte zur Folge, daß es in verschiedenen Lokalen verschiedene Zuschläge gibt: Zuschläge für Gemüseabstinenten, Steuern für Wassertrinker. In der Gerichtsverhandlung, über die heute berichtet wurde, hat man sogar erfahren, daß ein Gutachten der Preisprüfungsstelle existiert, das einen Zuschlag von 20 H. für ein Glas Wasser bei sonst angemessenem Speisentarif nicht für übermäßig erklärt. Bemerkenswerter noch als dieser, wie gesagt, keineswegs neue Konflikt zwischen dem Interesse des Gastwirts und der Ueberzeugung des Antialkoholikers scheint aber diese neue Nebenbemerkung, die im Gerichtssaal gefallen ist. Der angeklagte Gastwirt hat nämlich sozusagen ein Regierungsprogramm entworfen. Er fühlt sich als der unbeschränkte Herr nicht nur der Piskolophren, sondern der ganzen Gasthanserde überhaupt. „Soll er strafen oder schonen, muß er Menschen menschlich sehen“, und darum unterwirft er die Besucher seines Lokals einer sehr genauen Kontrolle. Mit wehmütiger Entschiedenheit sprach er von der bitteren Notwendigkeit, einen Gast strafen zu müssen, weil er nur Wasser trinke, um sich im weiteren Verlaufe der Verhandlung erzieherische Pflichten zu vindizieren. Es handelt sich ihm in tiefstem Grunde seiner Seele um die Erziehung des übermütigen Konsumenten, dem es augenscheinlich viel zu gut geht.

und der wie ein lustiges Böcklein über die Stränge schlägt. Verzeihung, Herr Wirt, überlegen Sie sich die Sache einmal genau. War der Beruf, Konsument zu sein, jemals früher ein so trauriger und undankbarer wie in diesem vierten Kriegswinter? Vom frühen Morgen bis zum sinkenden Abend, den keine Gaslaterne erhellt, wird von allen möglichen und unmöglichen Amtsstellen mit Erlässen, Verordnungen und Verboten auf den eingeschüchterten Verbraucher losgeschlagen. Es ist nicht schön von dem Herrn Wirt, daß auch er sein Schärfelein zur Vollendung dieser Zwangserziehung beitragen will. Er steht aber leider in seiner Lehrfreundigkeit durchaus nicht allein. Nur daß Gevatter Schuster und Handschuhmacher, Greisler und Milchfrau und Fleischhauer ihre didaktischen Absichten, wenn sie den Konsumenten schlecht behandeln, nicht so deutlich in Worte kleiden. Wen der Herr lieb hat, den züchtigt er. Ach, wie vielgeliebt muß der von allen Seiten gezüchtigte Konsument doch sein!